

Gemeinde Briesen
 Amt Odervorland Kreis Oder-Spree
Bebauungsplan Nr. 01
"Damaskeweg"

1. Vereinfachte Änderung
 nach Par. 13 BauGB

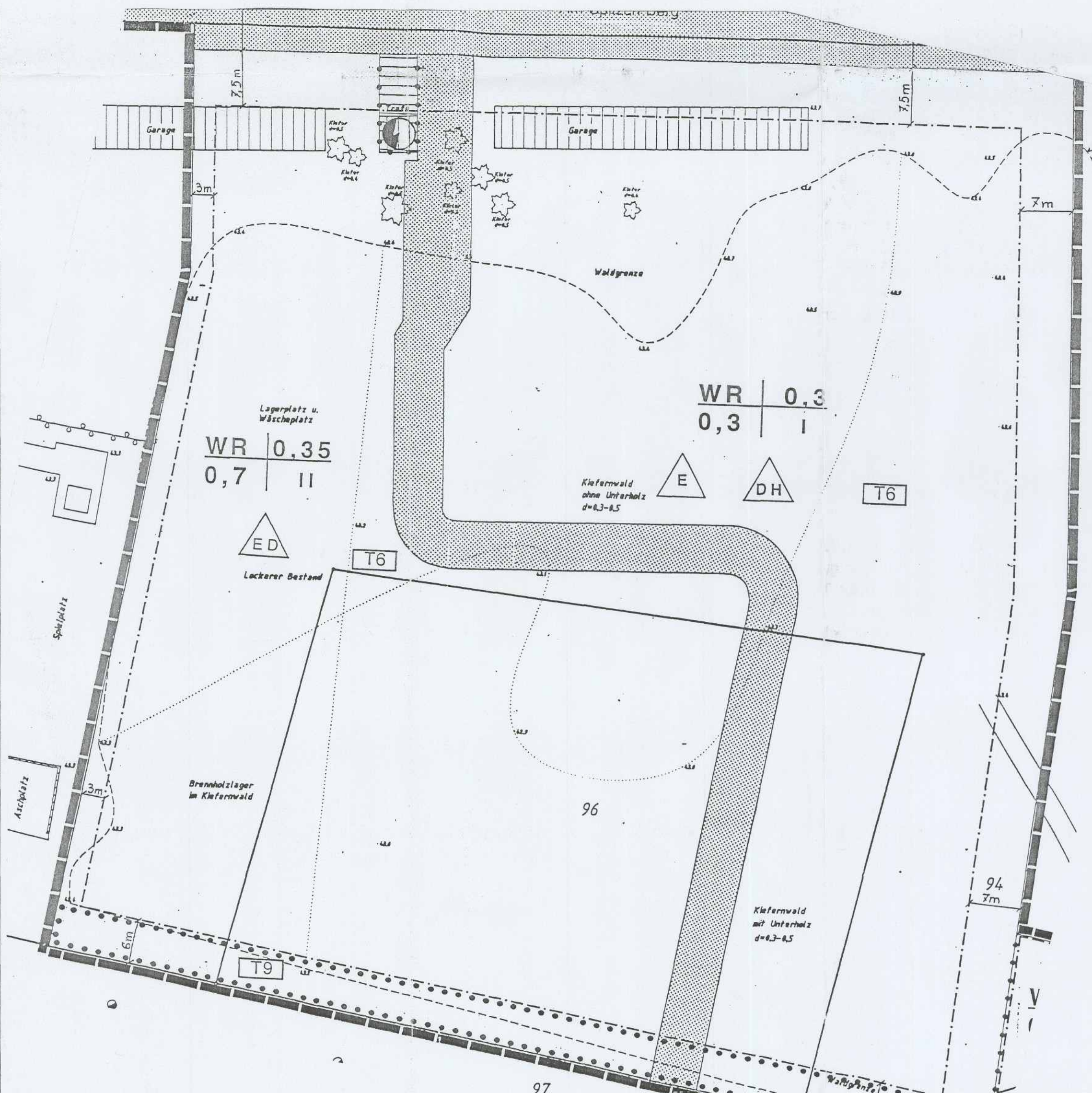
gesetzliche Grundlagen:

Baugesetzbuch in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I S. 137)
 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. S. 466)
 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990
 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 12. März 1997 (BGBl. I S. 888), zuletzt geändert durch die Fassung vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2985)
 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung vom 1.6.1994 (GVBl. I S. 125) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124)
 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) in der Fassung vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124)

Von der 1. vereinfachten Änderung zum B-Plan sind folgende Flurstücke betroffen:

Gemeinde: Briesen
 Gemarkung: Kersdorf
 Flur: 1
 Flurstück: 94 (teilweise), 96 (teilweise)

Textliche Festsetzungen zum B-Plan sind durch die 1. vereinfachte Änderung nicht betroffen.



Zeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Art und Maß der baulichen Nutzung:
 - WR** | reines Wohngebiet (§ 3 Bau NVO)
 - WA** | allgemeines Wohngebiet (§ 4 Bau NVO)
 - 0,3** | Grundflächenzahl (GRZ), Höchstgrenze
 - 0,5** | Geschoßflächenzahl (GFZ), Höchstgrenze
 - II** | Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze
 - Baugrenze (§ 23 BauNVO)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
 - E** | nur Einzelhäuser zulässig
 - ED** | nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - DH** | nur Doppelhäuser / Hausgruppen zulässig

Verkehrsf lächen

- Straßenverkehrsf läche und Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsf lächen besonderer Zweckbestimmung

- Zweckbestimmung: Forstweg
- Fläche für Versorgungsanlagen
 - Zweckbestimmung: Elektrizitätsversorgung

Grünflächen

- Öffentliche Grünfläche
 - Zweckbestimmung:
 - Parkanlage
 - Spielplatz
 - Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
 - Fläche zum Anpflanzen von Bäumen
 - Die textliche Festsetzung mit der betreffenden Nummer ist nur innerhalb der bezeichneten Fläche anzuwenden.

Darstellungen ohne Normcharakter

- Holzmast
- Nadelbaum, freistehend
- Höhenpunkt
- Mastaufsatzleuchte
- Zaun
- Flurstücksgrenze und -Nummer

Verfahrensvermerke

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß Par. 1 Abs.4 BauGB beteiligt worden.

Amtsleiter
 Bürgermeister
 Briesen den 06.05.99

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.12.98 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Amtsleiter
 Bürgermeister
 Briesen den 06.05.99

Die Gemeindevertreterversammlung hat am 03.12.98 den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Amtsleiter
 Bürgermeister
 Briesen den 06.05.99

Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08.01.99 bis zum 08.02.99 während folgender Zeiten Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 h - 12.00 h und 13.00 h - 16.00 h; Dienstag 8.00 h - 12.00 h und 13.00 h - 18.00 h; Freitag 8.00 h - 12.00 h nach Par.3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang in der Zeit vom 21.12.98 bis 09.02.99 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Amtsleiter
 Bürgermeister
 Briesen den 06.05.99

Die Gemeindevertreterversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 04.03.99 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Amtsleiter
 Bürgermeister
 Briesen den 06.05.99

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 04.03.99 in der Fassung der 1. vereinfachten Änderung von der Gemeindevertreterversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertreterversammlung vom 04.03.99 gebilligt.

Amtsleiter
 Bürgermeister
 Briesen den 06.05.99

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Amtsleiter
 Bürgermeister
 Briesen den 06.05.99

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens der Satzung, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 01.02.99 im Amtsblatt Nr. 70 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (Par. 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Par. 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 02.02.99 in Kraft getreten.

Amtsleiter
 Bürgermeister
 Briesen den 06.05.99

Der katastermäßige Bestand am 01.01.1993 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bezeichnet.

Forstbesitzer
 den 02.05.1999
 Vermessungsstelle

Satzung mit Beschluß des LBBV vom 21.7.99



Teil A - Planzeichnung
 Maßstab 1 : 500
 Bearbeitungsstand: November 1998